



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Pieschen

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 18. JUNI 2020

Tempolimit und Zebrastreifen im Bereich des S-Bahnhofes Dresden-Pieschen AF-Pi00004/20

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 10. März 2020 beantworte ich wie folgt:

„Der Oberbürgermeister wird ersucht,

gemäß § 2 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden, die Verkehrssicherheit und Querungsmöglichkeit für Fußgänger*innen, Nutzer*innen des ÖPNV und Schüler*innen am S-Bahnhaltepunkt Pieschen zu verbessern.

Hierzu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. eine Verkehrsberuhigung durch Tempolimit 30 km/h im Bereich des Leisniger Platzes und des S-Bahnhofes Pieschen bis zur Barbarastraße
2. eine Verbesserung der Querungssituation für Fußgänger*innen in Form eines Fußgängerüberwegs am Haltepunkt Pieschen“

zu 1.

Die Prüfung der Straßenverkehrsbehörde, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zuge des Leisniger Platzes (S-Bahnhof Pieschen) - Riesaer Straße - Trachenberger Straße bis zum Trachenberger Platz auf 30 km/h zu reduzieren, ergab folgendes Ergebnis:

Die Straßenabschnitte im Verkehrszug Leisniger Platz (S-Bahnhof Pieschen) - Riesaer Straße - Trachenberger Straße bis zum Trachenberger Platz/Barbarastraße sind nach SächsStrG als Ortsstraßen öffentlich gewidmet und im bestehenden Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Verkehrsfunktion als „sonstige Hauptverkehrsstraße“ klassifiziert. Entsprechend ihrer Klassifizierung erfüllen sie eine wichtige Verbindungsfunktion im Hauptverkehrsnetz der Landes-

hauptstadt Dresden. Gleichzeitig werden diese Straßenabschnitte vom ÖPNV als Busstrecke befahren. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der StVO gilt auf der vorgenannten Strecke die zulässige Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die rechtfertigenden Gründe einer Verkehrsbeschränkung sind in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) abschließend aufgeführt. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs, wozu eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zählt, dürfen nach dessen Absatz 9 Satz 3 nur dort angeordnet werden, wo eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch die StVO geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Der Straßenverlauf zwischen dem Trachenberger Platz und der westlichen Einmündung der Riesaer Straße ist geradlinig und gut einsehbar. Die Trachenberger Straße verfügt in diesem Straßenabschnitt beidseitig über gut ausgebaute Gehwege.

Es ergaben sich in diesem Straßenabschnitt keine Anhaltspunkte für Verkehrssicherheitsdefizite.

Des Weiteren wurden die Verkehrslage und die Verkehrsregelungsgegebenheiten zwischen dem Knotenpunkt Trachenberger Straße/Riesaer Straße und dem Leisniger Platz (S-Bahnhof-Pieschen) eingehend geprüft.

Daraufhin wurde nunmehr der Entschluss zu Verkehrsregelungsänderungen gefasst. Danach wird im vorgenannten Bereich, vorbehaltlich des Ausgangs des eingeleiteten Anhörungsverfahrens nach § 45 StVO, die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in Aussicht gestellt.

zu 2.

Es wurde nach der Auswertung von Verkehrsbeobachtungen und Prüfungen zur Problematik der Fußgängerquerungen im Bereich des S-Bahn-Haltespunktes Pieschen und des Haltestellenbereiches des ÖPNV in Höhe des Leisniger Platzes ein Handlungsbedarf durch das Straßen- und Tiefbauamt zur Verbesserung der Fußgängersicherheit am Haltepunkt Pieschen festgestellt.

Die Prüfung der verkehrlichen, verkehrstechnischen und verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen für Fußgängerüberwege auf der Basis der Straßenverkehrsordnung, der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift sowie der aktuellen Regelwerke für Fußgängerüberwege ergab, dass die Anordnung eines Fußgängerüberweges in Höhe des Haltespunktes Pieschen am Leisniger Platz nicht in Betracht kommt. Laut Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) muss der Fußgängerüberweg bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in mindestens 50 m Entfernung und die Aufstellflächen der Fußgänger in mindestens 30 m Entfernung für den ankommenden Fahrzeugführer erkennbar sein. Dies ist hier nicht gegeben. Die Sichtverhältnisse und die Bushaltestellenkonstellation in diesem Bereich sind für die Anlage eines Fußgängerüberweges nicht geeignet.

Eine Verkehrslösung zur Schaffung einer Fußgängerquerungshilfe mit Mittelinsel und barrierefreiem Haltestellenumbau wird priorisiert. Dieses Lösungskonzept beinhaltet die Planung und Umsetzung von Mittelinseln in der Straße Leisniger Platz einschließlich des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen. Für diesen Eingriff in die vorhandene Verkehrsanlage ist eine umfassende Straßenplanung erforderlich.

Angebote für die Planungsleistungen liegen dem Straßen- und Tiefbauamt vor. Diese wurden ausgewertet. Die Planungsanlaufberatung mit dem beauftragten Planungsbüro wird im Juni 2020 stattfinden.

Konkrete Termine für die Baurealisierung können noch nicht benannt werden. In Abstimmung mit dem zu beauftragenden Planungsbüro müssen zuerst die Rahmenbedingungen und Planungszeiten festgelegt werden. Momentan ist noch nicht absehbar, ob die Planungszeit ausreicht, um bis zum 3. Quartal 2020 einen Fördermittelantrag einreichen zu können. Das wäre jedoch Voraussetzung, um einen Bau im Jahr 2021 zu sichern. Ein Baubeginn im Jahr 2022 wird derzeit als realistischer eingeschätzt.

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:



Detlef Sittel
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit